

Informationen für Reiter aus einem Risikogebiet gem. RKI Stand: 09.08.2020

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

Teilnehmer, die sich in den letzten 14 Tage vor Einreise nach Rheinland-Pfalz in einem Risikogebiet gem. RKI aufgehalten haben, müssen bitte folgendes beachten.

Die Teilnahme an der Veranstaltung

Mayen-Geisbüschhof 21.-23.08.2020 & 29.-30.08.2020

ist nur unter folgender Voraussetzung gestattet!

Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO)

Vom 19. Juni 2020

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 20 Ausnahmen

„(2) Die Verpflichtung zur Absonderung nach § 19 Abs. 1 besteht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.“

<https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf->

[Dateien/Corona/10. Bekaempfungsverordnung/10CoBeLVO konsolidierte Fassung.pdf](Dateien/Corona/10._Bekaempfungsverordnung/10CoBeLVO_konsolidierte_Fassung.pdf)